

Die Kinderbonuskarte der Gemeinde Ebhausen - ab 2020 für Kinder bis 12 Jahre

Was ist die Kinderbonuskarte?

Mit der Kinderbonuskarte sollen sportliche und musische Grundfähigkeiten der Kinder mit einem jährlichen Betrag von 35 € unterstützt werden.

Für wen ist die Kinderbonuskarte?

Für alle Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren, die in Ebhausen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Jedes Kind erhält ab 2020 einen Bonus in Höhe von bis zu 35 Euro pro Jahr (bis 2019 25 Euro pro Jahr). Der jährliche Bonus kann auch angesammelt und rückwirkend für maximal drei Jahre abgerechnet werden. Auszahlungen für fällig werdende Beträge in der Zukunft sind nicht möglich. Spätestens bis zum vollendeten 14. Lebensjahr muss die Bonuskarte abgerechnet werden. Sonst verfällt der übriggebliebene Betrag.

Auf welche Angebote kann die Kinderbonuskarte angerechnet werden?

Im Jahr 2020 werden mit der Kinderbonuskarte folgende Angebote gefördert:

- Vereinsbeiträge Sport-, Musik- und Kulturvereine von Ebhausen
- musikalische Frühförderung über den Musikverein
- musikalische Früherziehung der Musikschule Wildberg in Rotfelden
- Bläserklasse
- Schwimmkurse in Walddorf
- Kurse der VHS Oberes Nagoldtal
- Ausweis für die Mediathek Ebhausen (einmalig)
- Kindertheater der Gemeinde
- sonstige Kinderveranstaltungen der Gemeinde
- Sprachförderung im Kindergarten
- Ferienprogramm
- BuBE-Angebote

Wie bekomme ich das Geld für die Angebote wieder?

Entweder Sie lassen sich bei den einzelnen Veranstaltungen bestätigen, dass die Gebühren entrichtet wurden (z.B. Besuch Kindertheater, Schwimmkurs) oder Sie weisen per Banküberweisungsbeleg/ Kontoauszug nach, dass bestimmte Beträge entrichtet wurden (z.B. Vereinsbeiträge).

Maximal dreimal pro Jahr können die Eltern dann gegen Vorlage der Quittungen/Überweisungsbelege ihr Budget bei der Gemeindegasse (Herrn Wurster) auszahlen lassen.



Bild von Lukas von pexels.com

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

GEMEINDE EBHAUSEN LANDKREIS CALW

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 17. Dezember 2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ebhausen am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Ebhausen erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Ebhausen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Ebhausen hat.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 108,- €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 324,- €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 216,- €, für den zweiten und

jeden weiteren Kampfhund auf 648,- €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Dreifache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6

Steuerbefreiungen

- Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
 3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

§ 7

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 3.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Ebhausen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,- € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13

Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund i. S. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 22.10.1996 in der Fassung vom 14.12.2010 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ebhausen, den 17. Dezember 2019

Schüler
Bürgermeister

Echt.Zeit
Gottesdienst, Community & Coffee

Dein Glaube – alles nur Show?!
mit Thomas Berger

12. Januar 2020
im Ev. Gemeindehaus Ebhausen

Extra Kinderprogramm

09:30 – 10:30 Uhr
Community & Coffee

10:30 – 11:30 Uhr
Gottesdienst

Evangelische Kirchengemeinde Ebhausen

Senioren in Ebershardt Herzliche Einladung



Offenes Kochen mit Senioren

Donnerstag 16. Januar 2020
im ev. Gemeindehaus Ebershardt
ab 10.00 Uhr zum Schnippeln
um 12.00 Uhr zum Mittagessen



Feldsalat an Joghurt-Sauce ▪
Bigos (Polnischer Jagdherrentopf) ▪
Joghurt-Obstschale mit Feigen ▪

Anmeldung erbeten bis 14 Jan. 2020 bei
Ilona Schroth (Tel. 07458/4138) oder
Sigrid Schenitzki (Tel. 07458/9301)

3. Änderungssatzung der Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub vom 22. Juni 2010

Aufgrund

- der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- den §§ 13, 15 und 16 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
- den §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 2 Nr. 4,8 und 30 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG)
- den §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung
- und der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Calw und der Gemeinde Ebhausen zur Übertragung der Entsorgung von Bodenaushub vom 04.07.1996/ 05.08.1996, hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2019 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub vom 22. Juni 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 10,50 Euro pro m³ Bodenaushub, mindestens jedoch 15,50 Euro pro Anlieferung. Angefangene m³ werden aufgerundet.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ebhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ebhausen, den 17. Dezember 2019

Volker Schuler
Bürgermeister

6. Änderungssatzung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 07. Dezember 1998

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 17. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 07. Dezember 1998, zuletzt am 13. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 42 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,85 Euro.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung ge-

genüber der Gemeinde Ebhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ebhausen, den 17. Dezember 2019

Volker Schuler
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbands „Nachbarschaftsschule Ebhausen“ für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie des § 8 der Satzung des Nachbarschaftsschulverbandes Ebhausen vom 20. Oktober 1999 hat die Verbandsversammlung am 20.11.2019 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	463.100
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	443.010
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	20.090
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	20.090
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	463.100
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	428.100
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	35.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	35.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-35.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR[, davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf 0 EUR].

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 5 Stellenplan

Der dem Haushaltsplan beigelegte Stellenplan ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

§ 6 Weitere Bestimmungen

Schulkostenumlage und Kapitalumlage beträgt laut Gemeinde-ratsbeschluss 90 Prozent (Gemeinde Ebhausen) zu 10 Prozent (Gemeinde Rohrdorf).

Ebhausen, 20.11.2019

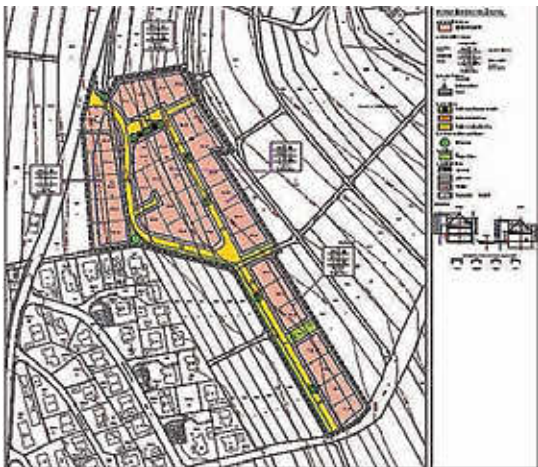
Volker Schuler

Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans****„Nagoldtalblick“, in Ebhausen**

Der Gemeinderat hat am 1. Oktober 2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Nagoldtalblick“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Lageplan zum Bebauungsplan vom 13. November 2019 ersichtlich und im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung vom 16.01.2020 bis einschließlich 17.02.2020 (Auslegungsfrist) während der üblichen Dienststunden im Rathaus Ebhausen, Marktplatz 1, 72224 Ebhausen, öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können beim Ortsbauamt Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ebhausen, 2. Januar 2020

gez.:

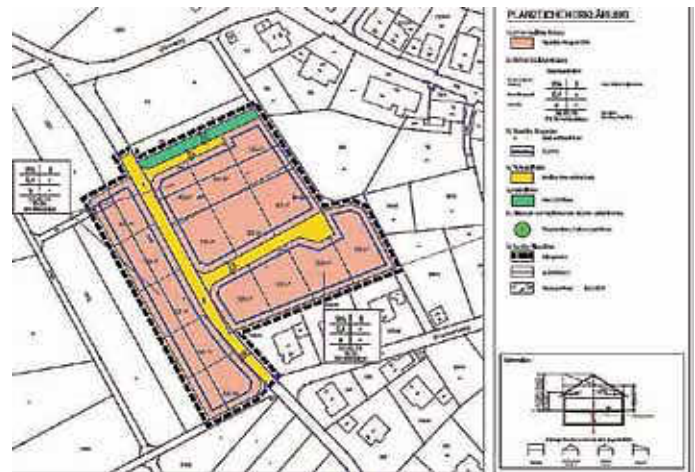
Volker Schuler

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans****„Im Brühl“, im OT Ebershardt**

Der Gemeinderat hat am 1. Oktober 2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Im Brühl“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Lageplan zum Bebauungsplan vom 13. November 2019 ersichtlich und im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung vom 16.01.2020 bis einschließlich 17.02.2020 (Auslegungsfrist) während der üblichen Dienststunden im Rathaus Ebhausen, Marktplatz 1, 72224 Ebhausen, öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können beim Ortsbauamt Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ebhausen, 2. Januar 2020

gez.:

Volker Schuler

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans****„Unteres Feld II“, im OT Wenden**

Der Gemeinderat hat am 1. Oktober 2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Unteres Feld II“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Lageplan zum Bebauungsplan vom 28. November 2019 ersichtlich und im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung vom 16.01.2020 bis einschließlich 17.02.2020 (Auslegungsfrist) während der üblichen Dienststunden im Rathaus Ebhausen, Marktplatz 1, 72224 Ebhausen, öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können beim Ortsbauamt Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitge-

teilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ebhausen, 2. Januar 2020

gez.:

Volker Schuler

Bürgermeister



Aus dem Rathaus

Herzlichen Dank an alle Fackler

Die Gemeindeverwaltung bedankt sich bei allen Ehrenamtlichen in Ebhausen und Ebershardt, die es ermöglichen, dass jedes Jahr aufs Neue ein Fackelfeuer am heiligen Abend entzündet werden kann. Sie bewahren damit die schöne Tradition, an welcher sich viele erfreuen.



Übung der Bundeswehr vom 6. bis 29. Januar 2020

Im Gemeindegebiet findet im Zeitraum vom 6. bis 29. Januar 2020 eine Übung der Bundeswehr statt. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Gleichzeitig wird besonders auf die Gefahren eventuell liegender Sprengmittel, Fundmunition und dergleichen hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeidienststelle zu verständigen. Das Sammeln, der Erwerb und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und ziehen strafrechtliche Folgen nach sich.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ebhausen: Info@ebhausen.de.
 - Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de.
 Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Volker Schuler, Marktplatz 1, 72224 Ebhausen
 - für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.
 Anzeigenannahme: dusslingen@nussbaum-medien.de.
 Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.
 Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Verleihung der Anerkennungsmedaille

In der Gemeinderatssitzung am 17.12.2019 konnte an folgende Personen die Anerkennungsmedaille der Gemeinde Ebhausen in Silber verliehen werden:

Simone Schroth

für ihre ehrenamtliche Arbeit in der Kinderkirche Ebershardt seit April 1993,

Immanuel Deuble

ist seit 1995 Vorsitzender des Heimatvereins Wenden und

Walter Hammann

ist seit 1991 Schriftführer des Heimatvereins Wenden.



Wir danken allen Geehrten für ihr herausragendes ehrenamtliches Engagement.

20 Jahr Ortschaftsrat



In der letzten Sitzung des Ortschaftsrates Wenden durfte Ortsvorsteher Immanuel Deuble Andreas Klink für 20 Jahre Ortschaftsrat ehren.

Er gratulierte ihm zu diesem Jubiläum und bedankte sich im Namen des Ortschaftsrates und der Bürger für seinen ehrenamtlichen Einsatz.

Zudem ist Andreas Klink seit vielen Jahren auch in leitender Funktion in der Feuerwehr tätig. Es ist nicht selbstverständlich, dass man sich über Jahrzehnte ehrenamtlich engagiert. Andreas Klink hat viel Zeit und Energie investiert und zum Wohle Wendens gehandelt.

In Anerkennung seiner Verdienste durfte Ortsvorsteher Immanuel Deuble ihm eine Urkunde des Gemeindetags Baden-Württemberg und der Gemeinde Ebhausen überreichen.

Backgebühren Wenden

Die Backgebühren für das Backen mit dem Elektro-Backofen werden am Dienstag, 21.01.2020 von 18:00 - 19:00 Uhr auf der Ortsverwaltung eingezogen.

Vorsicht - Frostgefahr bei Wasseruhren

Bei frostigen Temperaturen ist es wichtig, dass Leitungen und Wasseruhren geschützt werden.

Damit es nicht zu erheblichen Frostschäden kommt, gilt:

Nicht benötigte Leitungen, wie z. B. Gartenleitungen oder Leitungen in Garagen und Hof sollten bereits im Herbst entleert werden und das Entleerungsventil sollte ständig geöffnet bleiben.

Kellerfenster bzw. Fenster und Türen von Räumen mit Wasserleitungen und Zählern sollten geschlossen sein und Außentüren abgedichtet werden.

Besonders frostgefährdete Leitungen, Wasseruhren und Zähler sollten mit Isolierstoffen umwickelt werden.

Wasserzählerschächte im Freien sollten gut abgedeckt werden.

Eingefrorene Leitungen sind umgehend aufzutauen, da die Sprengwirkung des Eises mit der Ausweitung des Eispfropfens wächst. Auf keinen Fall Kerzen, Schweiß-, Löt-, Gasbrenner, Infrarotstrahler oder offenes Feuer verwenden. In diesem Fall riskiert man nicht nur das Platzen der Leitung, sondern auch einen Brandschaden.

Für das Beseitigen von Schäden sollte ein anerkannter Installateur-Fachbetrieb beauftragt werden.



Mediathek

Bei der Schule 6-8, 72224 Ebhausen
Tel. 07458 455008, E-Mail: mediathek@ebhausen.de

Unsere Öffnungszeiten:

montags: 15.00 - 17.30 Uhr

mittwochs: 17.00 - 19.00 Uhr

freitags: 09.00 - 11.30 Uhr

„Happy End für 2“ von Rachel Winters (Roman)

Evie Summers, Assistentin in einer Londoner Filmagentur, hofft auf die lang ersehnte Beförderung. Jedoch weigert sich der attraktive Drehbuchautor Ezra Chester, ihr wichtigster Klient, das längst überfällige Drehbuch abzugeben. Ezra glaubt nicht an die romantische Liebe und er schreibt nichts, woran er nicht glaubt. Daraufhin schließen die beiden einen Pakt: Er schreibt das Drehbuch, wenn Evie ihm beweisen kann, dass es die romantische Liebe wie im Film wirklich gibt. Evie stürzt sich in die Rom-Com-Challenge und plötzlich weiß sie nicht mehr, wo ihr das Herz steht ...

Die Mediathek ist am Mittwoch, den 15. Januar 2020 geschlossen!!

Ihre Mediathek

Im Notfall dienstbereit**Zusatz zu wichtigen Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:

Kostenfreie Rufnummer 116117

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Online-Sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 – 96589700 oder docdirekt.de**

Anforderung eines Krankentransportes

Im Kreis Calw: 07051 19222

Kinderarzt

Orte: alle Orte des Kreises Calw
Tel. 01805 - 19292-160

Hospizgruppe**Für Ebhausen, Ebershardt und Wenden Hospizgruppe Nagold**

Begleitung Sterbender und deren Angehöriger, Tel.: 0162 4349461

Für Rotfelden Hospizgruppe Wildberg

Begleitung Sterbender und deren Angehöriger, Tel.: 0173 1085875



VERANSTALTUNGEN



Foto: RomoloTavani/Stock/GettyImagesPlus

Termine von Mittwoch, 08.01.2020 - Mittwoch, 15.01.2020

Donnerstag, 09.01.	Gesprächsrunde Schulzeit, Forum Ebhausen,	16:00 Uhr, Pflegeheim Ebhausen
Freitag, 10.01.	Café Forum, Forum Ebhausen,	14:30 Uhr, Remise Rathaus Ebhausen
Freitag, 10.01.	Abteilungsversammlung, Freiwillige Feuerwehr Ebhausen Abt. Rotfelden,	20:00 Uhr, Gerätehaus Rotfelden
Samstag, 11.01.	Abteilungsversammlung, Freiwillige Feuerwehr Ebhausen Abt. Wenden,	19:00 Uhr, Schulsaal Wenden
Samstag, 11.01.	Hauptversammlung, Männergesangsverein Rotfelden,	20:00 Uhr, Schützenhaus Rotfelden
Sonntag, 12.01.	Echt.Zeit-Gottesdienst, Evang. Kirchengemeinde Ebhausen,	09:30 Uhr, Evang. Gemeindehaus Ebhausen
Montag, 13.01.	Sitzung des Technischen- und Umweltausschusses	19:00 Uhr, Bürgersaal Rathaus Ebhausen
Montag, 13.01.- Donnerstag, 16.01.	Allianzgebetswoche, Evang. Kirchengemeinde Ebhausen	
Dienstag, 14.01.	Freizeittreff Ebhausen	

Diakoniestation Nagold

Diakonie 
Station Nagold

Lindachstr. 15/2, 72202 Nagold; Tel. 07452 60590-0
www.diakoniestation-nagold.de

- Pflegerische Rundumversorgung
- Haushaltsversorgung / Nachbarschaftshilfe
- Familienpflege, Mehrstundenbetreuung
- Rufbereitschaft und Hausnotruf
- Ein nettes Gespräch führen, ein gewünschtes Gebet sprechen, eine liebevolle Hand reichen

Abfalltermine

Bioabfall



In allen vier Ortsteilen am Donnerstag, 09.01.2020.

Freiwillige Feuerwehr



Abteilung Rotfelden

**Einladung zur Abteilungsversammlung der Freiwilligen
Feuerwehr Ebhausen**
**Abteilung Rotfelden am 10.01.2020 um 20:00 Uhr, Geräte-
haus Rotfelden.**

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht Abteilungskommandant
4. Bericht Schriftführerin
5. Bericht Kassier
6. Bericht Kassenprüfer
7. Entlastungen
8. Ansprachen
9. Beförderungen und Ehrungen
10. Wünsche und Anträge
11. Verschiedenes und Vorschau

Benjamin Ungericht
Abteilungskommandant

Abteilung Wenden

Einladung zur Abteilungsversammlung

Am Samstag, 11. Januar 2020 findet die Abteilungsversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ebhausen, Abteilung Wenden statt. Hierzu darf ich im Namen der Abteilung Wenden herzlich einladen. Beginn: 19.00 Uhr im Gemeindesaal im Rathaus Wenden.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Totenehrung
- Bericht des Abteilungskommandanten
- Bericht der Schriftführerin
- Bericht des Geräte- und Atemschutzgerätewarts
- Bericht des Kassiers
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastungen
- Grußworte
- Abgänge/Zugänge
- Beförderungen
- Auszeichnungen
- Ehrungen
- Verschiedenes

Abteilungskommandant
Andreas Klink

Das Landratsamt Calw informiert



LandFrauenverband Calw

Zu unserer ersten Veranstaltung im neuen Jahr am
Mittwoch, 15. Januar 2020 um 14.00 Uhr

„Grüner Baum“ Altensteig

Thema: Wissenswertes und Interessantes über Bürsten und Borsten laden wir herzlich ein.

Veranstaltungen finden im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerkes der Landfrauen e.V. statt.

Landkreis sucht weitere Tagesmütter und Tagesväter

All jenen, die selbstbestimmt arbeiten wollen und Freude an der Erziehung, Bildung und Förderung von Kindern von 0 bis 14 Jahren haben, bietet die Kindertagespflege im Landkreis Calw eine berufliche Perspektive. In einem kostenlosen viertägigen Einführungskurs im Landratsamt Calw können sich Interessierte am 30. und 31. Januar und am 3. Februar 2020 jeweils von 9 bis 17 Uhr sowie am 4. Februar 2020 von 9 bis 14 Uhr über die abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit als Kindertagespflegeperson informieren. In diesem Rahmen werden alle wichtigen Aufgabenfelder behandelt, sodass die Teilnehmer im Anschluss darüber entscheiden können, ob sie weitere Kurse zur Qualifizierung als Kindertagespflegeperson besuchen möchten.

Bei Interesse am Einführungskurs geben Silvia Murphy und Martina Haag vom Fachdienst Kindertagespflege des Landratsamts Calw unter der Telefonnummer 07051 160-146 oder per E-Mail an Silvia.Murphy@kreis-calw.de bzw. Martina.Haag@kreis-calw.de gerne Auskunft.

Glastonnen künftig ohne Dosen

Beim Entsorgungssystem bleibt im neuen Jahr im Landkreis Calw alles beim Alten – mit einer Ausnahme: Die bisher in den Glastonnen entsorgten Dosen gehören künftig in den gelben Sack und in die gelbe Tonne

Lange Zeit war unklar, ob die Glastonne im Landkreis Calw überhaupt eine Zukunft hat. In Verhandlungen mit dem für den Kreis zuständigen Ausschreibungsführer der dualen Systeme wurde nun eine – zunächst bis 2022 geltende – Lösung erzielt. „Die komfortable Altglasentsorgung in der grünen Tonne vor der Haustüre kann künftig fortgeführt werden“, bestätigt Helge Jesse, Leiter der Abfallberatung. „Im Gegenzug haben wir uns aber bereit erklärt, die Dosen nicht mehr über die Glastonnen zu sammeln.“ Diese Vorgehensweise vereinfacht durch eine höhere Sortenreinheit die Verwertung des gesammelten Altglases. „Da als Alternative zur Erfassung von Dosen, ebenfalls haushaltsnah, der gelbe Sack bzw. die gelbe Tonne zur Verfügung stehen, tritt für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises kein Komfortverlust ein“, ergänzt Jesse.

Diese Regelung gilt ab Januar 2020. Aber natürlich werden die Glastonnen bei der ersten Leerung 2020 auch noch geleert, wenn Dosen darin sind. „Wir werden im neuen Jahr bei der ersten Leerung der Glastonne einen Anhänger mit allen Informationen an jeder einzelnen Tonne anbringen“, so Jesse. „Ab der zweiten Leerung hoffen wir dann, nur noch Altglas in den Tonnen zu finden.“ Diese Regelung gilt im Übrigen auch für die Sammelcontainer von Altglas, die in fast allen Städten und Gemeinden und auf allen acht Recyclinghöfen des Landkreises Calw aufgestellt sind. Auch dort dürfen ab Januar 2020 keine Dosen mehr eingeworfen werden.

Bei Fragen zu der Entsorgung von Dosen gibt die Abfallberatung unter der kostenlosen Servicenummer 0800 30 30 839 oder der E-Mail-Adresse kontakt@awg-info.de gerne Auskunft. Allgemeine Informationen rund um das Thema Abfall können auch auf der Website unter www.awg-info.de eingeholt werden.

Wohngeldreform tritt am 1. Januar 2020 in Kraft

Mehr Menschen im Land profitieren von höherem Wohngeld
Mehr finanzielle Unterstützung für Haushalte mit geringem Einkommen: Durch die Erhöhung des Zuschusses zu den Wohnkosten

für Bürgerinnen und Bürger werden einkommensschwache Haushalte entlastet.

In den vergangenen Jahren sind die Wohnkosten und Verbraucherpreise insbesondere in den Ballungsräumen von Baden-Württemberg deutlich gestiegen. Die Leistungsfähigkeit des Wohngelds hat dadurch mit der Zeit abgenommen. Durch die nun im Deutschen Bundestag und im Bundesrat beschlossene Erhöhung des Wohngelds ab dem 1. Januar 2020 wird das Wohngeld wieder gestärkt und der Anstieg der Wohnkosten und Verbraucherpreise seit der letzten Reform, die am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, ausgeglichen.

Ein durchschnittlicher Zwei-Personen-Haushalt, der bisher schon Wohngeld bekommen hat, wird künftig statt 145 Euro rund 190 Euro monatlich erhalten. Dies entspricht einer Steigerung von rund 30 Prozent. Gleichzeitig wird die Reichweite des Wohngelds erhöht und der Kreis der Berechtigten erweitert. Vor allem Familien und Rentner mit geringem Einkommen werden hiervon profitieren. Nach einer Schätzung könnten etwa 20.000 zusätzliche Haushalte im Land einen Erstantrag auf Wohngeld stellen. Neben der Anpassung der Wohngeldhöhe werden auch die Miethöchstbeträge angehoben und eine neue Mietstufe VII für Haushalte in Kommunen mit besonders hohem Mietniveau eingeführt. Schließlich unterliegt das Wohngeld künftig einer Dynamisierung. Hierdurch wird es automatisch, also ohne Erfordernis einer gesetzlichen Änderung, alle zwei Jahre an die eingetretene Entwicklung der Mietpreise und der allgemeinen Lebenshaltungskosten angepasst. Die Fortschreibung stellt sicher, dass die Leistungsfähigkeit des Wohngelds als sozialpolitisches Instrument der Wohnungspolitik erhalten bleibt.

Das Wohngeld wird als Mietzuschuss oder als Lastenzuschuss für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer geleistet. Die Höhe des Wohngelds richtet sich nach Haushaltsgröße, Einkommen und Miete bzw. Belastung.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg ermutigt Menschen mit geringerem Einkommen ausdrücklich, bei ihren zuständigen Wohngeldbehörden einen eventuellen Wohngeldanspruch prüfen zu lassen. Zuständig dafür sind, je nach Wohnort, die Großen Kreisstädte oder die Landratsämter.

Sprechstunden des Patientenfürsprechers

Im Januar 2020 finden die Sprechstunden des Patientenfürsprechers für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen und ihre Angehörigen für den Landkreis Calw und das Klinikum Nordschwarzwald am

Dienstag, 28.01.2020 von 15 bis 17 Uhr

im Büro der Patientenfürsprecher im Gemeinschaftshaus „CAFINO“ des Klinikum Nordschwarzwald, Zentrum für Psychiatrie Calw, Lützenhardter Hof, Calw-Hirsau (Erdgeschoss Raum Nr. 015) statt. Individuelle Beratungstermine außerhalb der Sprechstunde können auch unter Telefon 07222 / 9848488 vereinbart werden.

Infoveranstaltung für die Landwirtschaft

Die Abteilung Verbraucherschutz und Veterinärdienst des Landratsamts Calw veranstaltet am 15. Januar 2020 um 19.30 Uhr im Gasthaus Sonne in Neubulach-Oberhaugstett einen Info-Abend für alle Interessierten aus der Landwirtschaft.

Im Fokus stehen die Themen Tiergesundheit (inklusive aktueller Stand zur Afrikanischen Schweinepest und anderen Tierkrankheiten sowie entsprechender Schutzmaßnahmen für Betriebe), Tiererschutz in der Nutztierhaltung und was beim Einstieg in die Geflügelhaltung zu beachten ist.

Referenten sind Dr. Ulrich Wemmer und Dr. Isabel Ziegler von der Abteilung Verbraucherschutz und Veterinärdienst des Landratsamts Calw sowie Annemone Ackermann, Geflügel spezialberaterin vom Regierungspräsidium Freiburg.

Alle an diesen Themen Interessierten sind herzlich eingeladen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

KINDERGÄRTEN / SCHULEN

Kindergarten Rotfelden

Weihnachtszeit im Kindergarten

Am 6. Dezember waren alle Großeltern zum "Oma und Opa-Nachmittag" in den Kindergarten eingeladen. Viele folgten unserer Einladung um mit ihren Enkeln deren Lieblingsspiele zu machen, in der Bauecke Türme zu bauen oder Bilderbücher anzuschauen. Der Höhepunkt war der Besuch des Nikolaus, dem alle zusammen "lasst uns froh und munter sein" vorsangen. Natürlich verteilte dieser auch Geschenke aus seinem Sack.



Am letzten Schultag vor den Ferien bekamen unsere Vorschüler Besuch von den Zweitklässlern. Zusammen lernten sie ein Weihnachtslied, das sie dann zum Besten gaben.



Zum Abschluss vor Weihnachten gab es für alle Kindergartenkinder ein leckeres Weihnachtsvesper vom Buffet. Danach ging es in die Kirche, wo Pfarrer Trumpp schon auf uns wartete. Gemeinsam wurden Weihnachtslieder gesungen und die Weihnachtsgeschichte angehört.



VERLAGSTIPPS:

Bei PDF-Dateien müssen alle Schriften eingebettet sein.